



Interkulturelles Dolmetschen – Tarife ab 01.08.2020

Tarifbestimmungen für die Einsätze des interkulturellen Dolmetschens

1 Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr wird pro Auftrag mit **Fr. 50.00** abgerechnet.

Kurzfristige Aufträge werden mit einem Aufschlag von 50% der Vermittlungsgebühr / Fr. 25.00 verrechnet.

Kurzfristige Aufträge gelten als Aufträge, welche in weniger als 24 Stunden* bei uns eingegangen sind.

2 Entschädigung für Dolmetschende

Die Entschädigung bemisst sich an der städtischen Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen SRS 1.4.1-3. Einsätze für Interkulturelles Dolmetschen werden mit dem Ansatz ohne Akkreditierung entschädigt.

Einsätze für Interkulturelles Dolmetschen werden mit dem **Ansatz** von brutto **Fr. 81.00** (Fr. 75.00 zuzüglich 8% Sozialversicherungen) pro Stunde entschädigt, Vor- und Nachbesprechungen werden mit dem gleichen Ansatz entschädigt.

Verrechnet wird die gebuchte Zeit, jedoch pro Einsatz mindestens eine Stunde. Jede weitere angebrochene Viertelstunde wird auf 15 Minuten aufgerundet. Wartezeiten werden zum anwendbaren Ansatz entschädigt.

Bei beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage.

Wird ein Einsatz weniger als 24 Stunden* vor dem geplanten Beginn abgesagt, wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, mindestens aber eine Stunde und höchstens zwei Stunden pro Halbtage.

Für Einsätze an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, wie für ausserordentlich dringende Übersetzungen wird ein Zuschlag von **25%** bezahlt. Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden mit einem Zuschlag von **50%** entschädigt.

Für Einsätze in der Stadt Winterthur können keine **Wegspesen** verrechnet werden. Für Einsätze ausserhalb der Stadt Winterthur wird eine Pauschale von einer Stunde bzw. brutto **Fr. 78.00** (40.50 Entschädigung Zeitaufwand, inklusive 8% Sozialversicherung plus Fr. 37.50 Fahrspesen) als Wegvergütung für die Dolmetschenden verrechnet. Wegvergütungen werden vom Besteller getragen. Sie werden zusammen mit der Entschädigung ausbezahlt.

3 Schriftliche Übersetzungen

Schriftliche Übersetzungen werden nach der Anzahl Anschläge verrechnet. Pro Normzeile gilt ein Ansatz von Fr. 2.30, zuzüglich 8% Sozialversicherungen. Der Mindesttarif beträgt Fr. 81.00 brutto.

Eine Normzeile entspricht je nach Schriftsystem 55, 40 oder 25 Anschlägen:

Alphabet-Schriften, wie z.B. Englisch, Russisch, Griechisch: 55

Andere Schriften, wie z.B. Thai, Tigrinya, Tamil, Arabisch: 40

Silben- und Wortschriften, wie z.B. Koreanisch, Japanisch: 25

Rechenbeispiel: Englischer Text, 2000 Anschläge → $2000/55 \cdot 2.3 = \text{Fr. } 83.65$ brutto

Bei schriftlichen Übersetzungen wird ebenfalls eine Vermittlungsgebühr von Fr. 50.00 pro Auftrag erhoben.

4 Zusatz

*Die Frist von 24 Stunden gilt für reguläre Arbeitstage. Nicht als Arbeitstage gerechnet werden Wochenende (Freitag ab 11.00h) sowie Feiertage (Vortag ab 15.00h).

Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen SRS 1.4.1-3.

Winterthur, 01.08.2020